

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)
3003 Bern

Elektronischer Versand:
rechtsinformatik@bj.admin.ch

Bern, 01. März 2021
E-Justiz / DD

Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die Chancen der Digitalisierung zu nutzen, ist ein erklärtes Ziel der FDP.Die Liberalen. Gerade im Bereich der Digitalisierung des Rechtsverkehrs liegt sowohl für Private als auch für Behörden und Justiz ein grosses Potential an Effizienzsteigerung brach. Bereits 2016 hat die FDP in ihrem Positionspapier «Chancen der Digitalisierung» gefordert, den elektronischen Geschäftsverkehr in der Justiz voranzutreiben. Mit dem vorliegenden Projekt soll die Justiz nun einen wichtigen Schritt in die digitale Zukunft gehen, indem eine einfache und sichere elektronische Kommunikation im Justizbereich ermöglicht wird. Dieses Vorhaben begrüsst die FDP ausdrücklich. Den vorliegenden Vorentwurf unterstützt die FDP grundsätzlich, jedoch sieht sie in einigen Bereichen Verbesserungspotential, um diesen wichtigen Schritt optimal auszugestalten.

Anpassung der Verfahrensgesetze

Die Vorlage ist in zwei Teil aufgeteilt. Im ersten Teil wird durch die Anpassung der einzelnen bundesrechtlichen Verfahrensgesetze einerseits ein Obligatorium für Gerichte, Behörden und professionelle Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender eingeführt, zukünftig miteinander nur noch elektronisch zu kommunizieren. Andererseits wird für diese Gerichte und Behörden die elektronische Akte als massgebliche Verfahrensakte eingeführt. Das Obligatorium scheint notwendig, um sicherzustellen, dass sich der digitale Kommunikationsweg zügig und nachhaltig etabliert. Die Verhältnismässigkeit ist einerseits dadurch gewährleistet, dass private Anwender von der Pflicht ausgenommen sind. Andererseits wird zur Wahrung der Verhältnismässigkeit wichtig sein, eine geeignete Übergangsregelung zu finden, um der Anwaltschaft genügend Zeit für die Umstellung auf die elektronische Aktenführung und auf die elektronische Kommunikation zu lassen.

Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Der zweite Teil der Vorlage betrifft den Aufbau und Betrieb der zu errichtenden Austauschplattform, über welche die elektronische Kommunikation erfolgen soll. Dazu wird das Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) erlassen. Die FDP begrüsst die Entscheidung, eine Plattformlösung zu benutzen. Diese ist die für die Aufgabe passendste Technologie. Ebenfalls unterstützt sie grundsätzlich die Wahl einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, bestehend aus Bund und Kantonen, als Träger der Plattform. Allerdings müssen nach Ansicht der FDP bezüglich des Aufbaus und Betriebs der Plattform unbedingt die Inanspruchnahme privatwirtschaftlicher Anbieter geprüft werden. Erfah-

rungsgemäss ist es dem Staat nicht möglich mit der stetigen Technologieentwicklung schnell genug mitzuhalten, was aber eine unabdingbare Voraussetzung dafür ist, die Sicherheit der Plattform zu gewährleisten. Zudem verspricht der Wettbewerb unter Privaten höchste Qualität bei grösstmöglicher Kosteneffizienz. Daher sollte diese Aufgabe öffentlich ausgeschrieben und allenfalls mittels Konzession dem überzeugendsten Anbieter übertragen werden.

Begrüssenswert ist weiter die gewählte Lösung, das BEKJ für anwendbar zu erklären, soweit das jeweilige Verfahrensrecht dies vorsieht (Art. 2 VE-BEKJ). Demnach gibt es keine Beschränkungen mit Bezug auf Verfahrensart und Behörde und es steht den Kantonen offen, das BEKJ auch in kantonalen Verwaltungsverfahren für anwendbar zu erklären. Unter Wahrung der kantonalen Hoheit wird somit die Grundlage dafür geschaffen, dass möglichst viele Verfahren elektronisch und einheitlich über eine Plattform abgewickelt werden können. Dementsprechend kritisch betrachtet wird hingegen die Regelung in Art. 6a VE-VwVG, wonach für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht eine separate Plattform betrieben werden soll. Insbesondere auf Bundesebene sollten mehrere Plattformen, die letztlich dem gleichen Zweck dienen, vermieden werden.

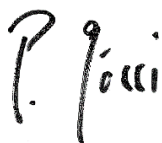
Bezüglich der angebotenen Funktionen der Plattform sind diese um die Möglichkeit der Entscheidungspublikation zu ergänzen. Dadurch könnten die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale Urteilspublikation geschaffen werden und die momentan vorherrschende Uneinheitlichkeit der Entscheidungspublikationsformate sowie die damit verbundene Unübersichtlichkeit behoben werden.

Datenschutz und Informationssicherheit

Für die FDP von grösster Wichtigkeit allgemein bei der Digitalisierung ist der Datenschutz. Für das Vertrauen in digitale Lösungen ist die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben entscheidend. Beim vorliegenden Projekt ist zudem mindestens in familienrechtlichen, strafrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Verfahren davon auszugehen, dass besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden. Der vorliegende Vorentwurf lässt in diesem Punkt einige Fragen offen. So fehlt eine Regelung der Aufbewahrung und Archivierung der Daten nach Abschluss der Verfahren, wie auch eine Garantie, dass mit Hilfe der Plattform keine personalisierten Analysen der Benutzerinnen und Benutzer erstellt werden dürfen. Hier müssen geeignete Lösungen ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero